

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2021/6/22 V173/2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.06.2021

Index

58/02 Energierecht

Norm

B-VG Art139 Abs1 Z4

EIWOG 2010 §83

Intelligente Messgeräte-EinführungsV §1 Abs6

VfGG §7 Abs2, §57a Abs1

Leitsatz

Zurückweisung eines nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebrachten Parteiantrags mangels Legitimation

Rechtssatz

Der VfGH hat mit Erkenntnis VfSlg 20078/2016 ua das Wort "gleichzeitig" in §57a Abs1 erster Satz VfGG idFBGBI I 92/2014 als verfassungswidrig aufgehoben und im Zuge seiner Begründung auf die Entscheidung VfSlg20074/2016 zu §62a VfGG verwiesen, in der er festhielt, dass, "[s]olang durch den Gesetzgeber keine Neuregelung erfolgt, [...] der Verfassungsgerichtshof die Rechtzeitigkeit - ausgehend vom Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers - unmittelbar vor dem Hintergrund des Art140 Abs1 Z1 lited B-VG zu beurteilen [hat]. Daraus folgt, dass ein solcher Antrag durch den Rechtsmittelwerber grundsätzlich dann rechtzeitig ist, wenn er innerhalb der Rechtsmittelfrist gestellt wird [...]" Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ist die Einbringung des Antrages beim VfGH.

Die Frist zur Erhebung einer Berufung gegen das der Antragstellerin am 13.01.2021 zugestellte Urteil des Landesgerichtes Eisenstadt endete am 10.02.2021. Der Parteiantrag wurde sohin nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist, sondern erst am 21.05.2021 beim VfGH eingebracht und ist daher nicht mehr "aus Anlass" eines erhobenen Rechtsmittels iSd Art139 Abs1 Z4 B-VG erfolgt. Es mangelt der Antragstellerin daher an der Legitimation zur Antragstellung gemäß Art139 Abs1 Z4 B-VG.

Entscheidungstexte

- V173/2021
Entscheidungstext VfGH Beschluss 22.06.2021 V173/2021

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Legitimation, Rechtsmittel, Fristen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:V173.2021

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at